

Landgericht Schweinfurt

Az.: 11 O 458/22



In dem Rechtsstreit

Schröder Sabine, Maininsel 18 c, 97424 Schweinfurt
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **RSCW Rechtsanwaltspartnerschaft mbB**, Rückertstraße 25, 97421 Schweinfurt, Gz.: 22/01795

gegen

Richter Christopher, Theaterstraße 24, 97070 Würzburg
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kanzlei am Theater**, Theaterstraße 24, 97070 Würzburg, Gz.: 205-22

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Schweinfurt - 1. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Fenner als Einzelrichter am 20.12.2022 folgenden

Beschluss

An die Parteien ergehen die folgenden Hinweise:

1. Laienprivileg

Wie im Termin erörtert gelten die vom Bundesgerichtshof in seiner aktuellen Entscheidung (BGH, Urteil vom 16.11.2021 – VI ZR 1241/20) aufgestellten Grundsätze für die Zulässigkeit einer identifizierenden Verdachtsberichterstattung im Zusammenhang mit einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zunächst für Medien bzw. die Presse. Der Bundesgerichtshof hebt in seiner Entscheidung hervor, dass die Pflichten zur sorgfältigen Recherche für Medien grundsätzlich strenger sind als für Privatleute (BGH a.a.o. Rn. 19). Nach vorläufiger Einschätzung des Gerichts dürfte dies auch für die hier einschlägige Vorgabe

des Bundesgerichtshofs gelten, dass eine identifizierte Berichterstattung im Zusammenhang mit einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ohne vorherige Anhörung der betroffenen Person grundsätzlich nicht zulässig ist.

Für das Gericht stellt sich daher die Frage, wie die vom Beklagten zu verantwortende Internetseite, auf welcher der streitgegenständlichen Artikel veröffentlicht wurde, einzuordnen ist. Weiterhin wird möglicherweise zu berücksichtigen sein, wie in diesem Zusammenhang in sozialen Medien, z.B. Facebook, kommuniziert wurde bzw. welche Veröffentlichungen dort erfolgt sind.

Zu diesen Fragen hat zunächst die Klägerin umfassend vorzutragen und ggf. Beweis anzubieten; anschließend wird voraussichtlich dem Beklagten Gelegenheit zur Erwiderung zu gegen sein.

2. Wiederholungsgefahr

- a) Durch die im Termin durchgeführte Beweisaufnahme dürfte noch keine ausreichende Klärung der Frage erfolgt sein, ob der Beklagte auch nach dem Vergleichsabschluss identifizierend über die Klägerin berichtet hat. Die Klägerin wird hierzu ihren Vortrag zu ergänzen und gegebenenfalls weiteren Beweis anzubieten haben, insbesondere zu der Frage, zu welchen Zeitpunkten in welchem Medium bzw. auf welcher Plattform welche Berichterstattung bzw. Veröffentlichung erfolgt sein soll; anschließend wird voraussichtlich dem Beklagten Gelegenheit zur Erwiderung zu gegen sein.
- b) Für das Gericht ist unklar, ob nach dem 04.07.2022 eine weitere Unterlassungserklärung abgegeben wurde. Falls dies der Fall sein sollte müsste der Beklagte hierzu ergänzend vortragen; anschließend wird voraussichtlich der Klägerin Gelegenheit zur Erwiderung zu gegen sein.

Den Parteien wird Gelegenheit gegeben, **binnen 4 Wochen** zu den Hinweisen des Gerichts Stellung zu nehmen.

gez.

Fenner
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Schweinfurt, 20.12.2022

Chan, JHSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle